



## Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

**7-Tage-Inzidenz stabil unter 35 - das gilt ab dem 20. Juni 2021 im Landkreis Heidenheim**

Im Landkreis Heidenheim finden die Maßnahmen der Öffnungsstufen 1 bis 3 des [Stufenplans des Landes Baden-Württemberg](#) sowie die Lockerungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Anwendung:

### A) Kontaktbeschränkungen

**Treffen im privaten oder öffentlichen Raum** sind mit **10 Personen aus bis zu 3 Haushalten** möglich. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Auch **vollständig geimpfte oder genesene Personen** einschließlich deren haushaltsangehöriger Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.

Zusätzlich dazu dürfen 5 Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus bis zu 5 weiteren Haushalten dazu kommen.

### B) Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Es gibt **keine nächtliche Ausgangsbeschränkung** mehr.

### C) Handel, Dienstleistungen und Gastronomie

- Der Betrieb von **Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten** ist allgemein gestattet. In geschlossenen Räumen ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden aber in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen zu beschränken. Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten, insbesondere besteht weiterhin eine **Maskenpflicht**. Eine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises besteht aber nicht mehr.
- In **Friseurbetrieben, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios und ähnlichen Betrieben** muss für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis nur vorgelegt werden, soweit bei der Dienstleistung eine medizinische Maske oder ein Atemschutz nicht getragen werden kann, z. B. während einer Rasur.
- Der Betrieb des **Gastgewerbes einschließlich Shisha- und Raucherbars** ist im Innen- und Außenbereich zwischen 6 und 1 Uhr unter Einhaltung der in der Corona-



Verordnung festgelegten Abstandsregelungen erlaubt. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet. **Neu ab 20. Juni 2021: Im Freien** wird kein **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** benötigt. Im Innenbereich ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises aber weiterhin erforderlich.

- **Neu ab 20. Juni 2021:** In gastgewerblichen Einrichtungen sind **Feiern** mit bis zu 50 Personen gestattet. Diese müssen einen **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen. Tanzveranstaltungen sind weiterhin untersagt.
- Der Betrieb von **Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien** sowie **Betriebskantinen** ist gestattet. **Neu ab 20. Juni 2021: Im Freien** wird kein **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** benötigt. Im Innenbereich ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises aber weiterhin erforderlich.

#### **D) Kitas und Schulen**

- **Kitas** haben Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.
- An den **Schulen** ist Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen möglich.
- **Nachhilfeunterricht** ist für Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern gestattet. **Neu ab 20. Juni 2021: Im Freien** wird kein **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** benötigt. Im Innenbereich ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises aber weiterhin erforderlich.

#### **E) Veranstaltungen, Freizeit und Kultur**

Der Zutritt zu den nachfolgend genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen und die Teilnahme an den aufgeführten Angeboten und Aktivitäten ist **im Innenbereich** grundsätzlich (bis auf die unten genannten Ausnahmen betreffend Archive, Bibliotheken, Galerien, Museen und Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten und religiöse Veranstaltungen) nur nach Vorlage eines **Test-, Impf- oder Genesenennachweises** zulässig.

**Neu ab 20. Juni 2021:** Eine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises besteht **nicht** mehr, soweit die Veranstaltung, das Angebot oder die Einrichtung ausschließlich **im Freien** stattfindet/betrieben wird.

Es gilt eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie die Pflicht, in der Regel eine medizinische **Maske** oder einen Atemschutz zu tragen. Die allgemeinen **Hygieneschutzvorschriften** müssen eingehalten werden.

Soweit keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden grundsätzlich auf **eine Person je zehn angefangene Quadratmeter** der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt (bis auf die unten genannte Ausnahme betreffend Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren).

- **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** sind mit bis zu 250 Teilnehmenden innerhalb geschlossener Räume oder – **neu ab 20. Juni 2021** – mit bis zu 750 Teilnehmenden im Freien wieder möglich.



- **Gremiensitzungen** von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sind mit bis zu 250 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen oder – **neu ab 20. Juni 2021** – mit bis zu 750 Teilnehmenden im Freien und wieder möglich.
- **Touristische Veranstaltungen** können im Freien und auch in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden.
- Das Abhalten von **Kulturveranstaltungen**, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, ist mit bis zu 250 Teilnehmenden innerhalb geschlossener Räume oder – **neu ab 20. Juni 2021** – mit bis zu 750 Teilnehmenden im Freien gestattet.
- **Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen**, sind mit bis zu 250 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen oder – **neu ab 20. Juni 2021** – mit bis zu 750 Teilnehmenden im Freien gestattet.
- Der Betrieb von **Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen** ist unter Einhaltung der in der CoronaVO festgelegten Hygienevorgaben gestattet.
- Der Betrieb von **Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren** ist allgemein gestattet. **Neu ab 20. Juni 2021:** Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begrenzt.
- Der Betrieb von **Freizeiteinrichtungen** ist allgemein gestattet.
- Das Abhalten von **Kursen für Volkshochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen** ist für Gruppen von bis zu zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und auch in geschlossenen Räumen gestattet.
- Der Betrieb von **Archiven, Bibliotheken, Galerien, Museen und Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten** ist allgemein gestattet. Es besteht hier keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises mehr.
- Der Betrieb von **Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen** ist in Gruppen von bis zu zwanzig Schülerinnen oder Schülern gestattet.
- Der Betrieb von **Beherbergungsbetrieben** und den weiteren in § 15 Absatz 1 Nummer 5 CoronaVO genannten Einrichtungen ist allgemein gestattet; der Betrieb von **Reisebussen im touristischen Verkehr** ist mit Einschränkungen gestattet.
- Der Betrieb von **Bädern, Saunen** und vergleichbaren Einrichtungen ist allgemein gestattet.
- Der Betrieb von **Tiersalons, Tierfriseuren und vergleichbaren Einrichtungen** der Tierpflege ist allgemein gestattet.
- Das Abhalten von **Veranstaltungen zur Religionsausübung** ist ohne vorherige Anmeldung der Teilnahme und ohne vorherige Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde gestattet. Es besteht hier keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises mehr.
- **Gemeindegesang** in geschlossenen Räumen ist wieder zulässig.

## F) Sport

Der Zutritt zu den nachfolgend genannten Einrichtungen und Veranstaltungen und die Teilnahme an den aufgeführten Angeboten und Aktivitäten ist **im Innenbereich** grundsätzlich nur nach Vorlage eines **Test-, Impf- oder Genesenennachweises** zulässig.



**Neu ab 20. Juni 2021:** Eine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises besteht **nicht** mehr, soweit die Veranstaltung, das Angebot oder die Einrichtung ausschließlich **im Freien** stattfindet/betrieben wird.

Es gilt eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie die Pflicht, eine medizinische **Maske** oder einen Atemschutz zu tragen. Die allgemeinen Hygieneschutzvorschriften müssen eingehalten werden.

Soweit keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf **eine Person je zehn angefangene Quadratmeter** der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

- Der Betrieb von **Sportanlagen und Sportstätten, Fitness- und Yogastudios** sowie vergleichbaren Einrichtungen ist allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.
- **Wettkampfanstaltungen** sind allgemein ohne Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler und mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume oder – **neu ab 20. Juni 2021** – mit bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien gestattet.

Weitere Öffnungsschritte und sonstige zu beachtende Maßnahmen finden Sie unmittelbar in den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>.

### **Wer zählt zur Gruppe der „Geimpften“?**

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** ist. Die zugrundeliegende Schutzimpfung ist grundsätzlich dann vollständig, wenn sie aus der vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten **Anzahl von Impfstoffdosen**, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht **und** seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens **14 Tage vergangen** sind.

### **Wer zählt zur Gruppe der „Genesenen“?**

Eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Genesenennachweises** ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Corona-Infektion, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine **Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis** (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt**.

Liegt die Infektion mehr als sechs Monate zurück, sollte auch bei genesenen Personen nach den Empfehlungen des RKI eine Impfung erfolgen. Bei einer genesenen Person genügt für die Ausstellung eines Impfnachweises dann **eine** Impfstoffdosis.



Landkreis  
Heidenheim

### **Wer ist „getestet“?**

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Die zugrundeliegende Testung darf grundsätzlich (mit Ausnahmen im Schul- und Beherbergungsbereich) maximal **24 Stunden** zurückliegen.